Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

1. Nachtrag

Zur Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen)

Der Punkt 1.1 und 1.1.1 der o.g. RBeihilfen erhält folgende neue Fassung (Anpassung der Pflegegeldsätze):

1. Leistungen an Pflegeeltern

1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege

Laufende Leistungen werden für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen gezahlt.
Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Bezugsberechtigte bei Vollzeitpflege setzen sich aus den Kosten für den Sachaufwand (vgl. jährliche Empfehlung zur Fortschreibung Dt. Verein für öffentliche und private Fürsorge[1]) und den Kosten für Pflege und Erziehung zusammen.

Hierbei kommen verschiedene Möglichkeiten der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegefamilien in Betracht und werden nachfolgend in den Punkten 1.1.1 bis 1.1.3. beschrieben.
Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge prüft in jährlichen Abständen die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt diese Empfehlung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an.[2] Mit der Anpassung der jährlichen Pauschalbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gelten diese automatisch, auch abweichend von nachfolgenden Tabellen.

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	585,00	255,00
6 – 12	692,00	255,00
12 – 18	787,00	255,00
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	787,00	255,00

1.1.1. Erhöhter erzieherischer Bedarf

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII besondere Formen der Familienpflege zu entwickeln und auszubauen, die einem erhöhten erzieherischen Bedarf des Pflegekindes gerecht werden. Ein gesonderter Antrag ist hierfür notwendig. Die Feststellung erfolgt über ein gesondertes Verfahren. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf (Stufe 1-3) des Pflegekindes ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen und durch die fallführende Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes abschließend festzustellen.

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	**Stufe lt. Hilfeplanung**	**Kosten für den Sachaufwand (€)**	**Kosten für die Pflege und Erziehung (€)**
0 – 6	(geringer Bedarf) 1	585,00	480,00
	(mittlerer Bedarf) 2	585,00	880,00
	(hoher Bedarf) 3	585,00	1.115,00
6 – 12	1	692,00	480,00
	2	692,00	880,00
	3	692,00	1.115,00
12 – 18 und ab 18	1	787,00	480,00
	2	787,00	880,00
	3	787,00	1.115,00

2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung

2.2.6. Bekleidungspauschale

Eine Bekleidungserstausstattung kann für den Regelfall bis zu 150,00 € nach Antragstellung (spätestens 2 Wochen nach Aufnahme) in der Pflegefamilie und schriftlicher Stellungnahme durch den fallzuständigen Sozialarbeitenden gewährt werden.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in einer Bereitschaftspflegestelle/ Pflegefamilie ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausstattung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden. Hierzu ist ein Antrag zu stellen, der nach Prüfung und Rücksprache mit dem fallzuständigen Sozialarbeitenden im Einzelfall und Ermessen entschieden wird.

3. Dieser Nachtrag für die Fortschreibung der Pflegepauschalen tritt mit Wirkung ab 01.01.2022 in Kraft. Die Beihilfen für eine Bekleidungserstaustattung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 11.10.2021

Robert Pfeiffer
Fachbereichsleiter
Bildung, Jugend und Sport

Anlage 3

Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick ab 01.01.2022

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewlligung	mit Stell-ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung-nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
1.1.	Pflegegeld							
	Kosten für Sachaufwand Altersstufe (von ... unter ... Jahren)							
1.1.1.	0 bis 6 Jahre					X	585,00 €	monatlich
bis	6 bis 12 Jahre					X	692,00 €	monatlich
1.1.3	12 bis 18 Jahre					X	787,00 €	monatlich
	über 18 Jahre					X	787,00 €	monatlich
1.1.1.	Kosten für Pflege und Erziehung (Dauerpflege)					X	255,00 €	monatlich
1.1.2.	Erhöhter erzieherischer Bedarf							
	Stufe 1		X	X			480,00 €	Stufe 1 n. Prüfung
	Stufe 2		X	X			880,00 €	Stufe 2 n. Prüfung
	Stufe 3		X	X			1115,00 €	Stufe 3 n. Prüfung
1.1.3	Bereitschaftspflege Freihaltegeld				Vertrag	X	300,00 €	monatlich
1.3.	Alterssicherung	X			X		max. 42,53 €	für Pflegepersonen Einzelfall/Monat
1.3.	Unfallversicherung	X			X		157,85 € oder 13,35 €	für Pflegeperson Einzelfall/Jahr/ Monat
1.4.	Erstausstattung d. Pflegestelle (auch Bereitschaftspflege	X			X		max. 900,00 €	Ersatzbeschaffung nach 5 Jahren

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewlligung	mit Stell-ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung-nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
2.1.	Geburtstag					X	26,00 €	jährlich
2.1.	Weihnachten					X	52,00 €	jährlich im Dez
2.2.	Urlaubsgeld					X	256,00 €	jährlich im Juli
2.2.1.	Schwangerenbekleidung	X			X		max. 100,00 €	einmalig / mit Mutterpass
2.2.1.	Erstbek. Neugeb.	X			X		max. 100,00 €	einmalig
2.2.1.	Taufe/Namensgebung	X			X		max. 100,00 €	einmalig
2.2.1.	Erstkomm./Jugendw.	X			X		max. 200,00 €	einmalig
2.2.1.	Schuleinführung	X			X		max. 155,00 €	einmalig
2.2.1.	Klassenfahrt/Kita	X			X		tats. Kosten	
2.2.1.	Verselbständigungs-pauschale bei WG - Einzug	X			X		900,00 € 450,00 €	einmalig
2.2.1.	Mietkaution bei WG – Einzug	X			X		max. 500,00 € max. 250,00 €	einmalig mit Nachweis
2.2.1.	Babyschale	X			X		max. 50,00 €	einmalig
2.2.1.	Kinderwagen	X			X		max. 200,00 €	einmalig
2.2.1.	Autokindersitz	X			X		max. 65,00 €	einmalig
2.2.1.	Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe	X			X		max. 15,00 €	monatlich
2.2.2.	Lernmittel/ Berufsausbildung Schulgeld	X			X			Einzelfall
2.2.3.	Mobile Endgeräte	X		X	X		max. 350,00 €	Einzelfall
2.2.5.	Nachhilfeunterricht	X	X		X		bis zu 18,50 €	Einzelfall
2.2.6.	Bekleidungserstausstattung	X	X		X		max. 150,00 €	Einzelfall
2.3.	Familienheimfahrten PKW pro km günst. Verbindung ÖPNV	X	X		X		0,30 € einfache Entfernung	bis zu 12 Fahrten oder gemäß HPG
2.4.	Kitakosten	X			X			Einzelfall

Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewlligung	mit Stell-ungn. Soz. RSD/ ASD	mit Stellung-nahme Soz. PKD	m. Nachweis oder Beleg	pauschale Gewähr.	max. Höhe der Zuwendung	Erläuterung
3.1.1.	Sehhilfen	X			X		max.70,00 €	
3.1.2	kieferorthop. Behandl.	X			X		nach Behand-lungsplan	keine Igelleistungen
3.1.3.	Therapiekosten	X		X	X		Nachweis	Einzelfall